

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 12. Oktober 2020

Seite 1 von 2

An die

Bezirksregierungen mit der Bitte um Weitergabe

an Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte,
örtliche Ordnungsbehörden
und Untere Gesundheitsbehörden
in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich:

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Landeszentrum Gesundheit NRW

**Regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen bei 7-Tages-
Inzidenz-Werten von 35 bzw. 50 gem. § 15a Coronaschutzverordnung
(CoronaSchVO)**

Anordnung von zusätzlichen Schutzmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 15a Absatz 2 Satz 1 CoronaSchVO sind - sobald eine 7-Tages-Inzidenz von 35 bezogen auf einen Kreis bzw. eine kreisfreie Stadt vorliegt -, umgehend weitere konkrete Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens umzusetzen.

Auf der Grundlage von § 9 Absatz 1 und 2 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes erteile ich hiermit die Weisung, bei Überschreiten des Wertes von 35 mindestens die folgenden zusätzlichen Schutzmaßnahmen anzuordnen:

- Anordnung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den in § 2 Abs. 3 Nr. 1, 1a und 3a CoronaSchVO genannten Fällen auch am Sitz- oder Stehplatz;
- Generelles Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 1000 Personen mit Ausnahme von Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie von Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind.

Hinweis: Bei Festen nach § 13 Absatz 5 CoronaSchVO ist die Teilnehmerzahl unabhängig von der Inzidenz am Veranstaltungsort bereits auf 50 Personen begrenzt.

Für die Anordnung der vorgenannten Maßnahmen ersetzt dieser Erlass die nach § 15a Absatz 2 Satz 1 CoronaSchVO vorgesehene Abstimmung. Soweit Sie zusätzliche Maßnahmen nach § 15a CoronaSchVO anordnen wollen, bleibt hierfür das Abstimmungserfordernis bestehen.

Ab einer 7-Tages-Inzidenz von 50 sind gemäß § 15a Absatz 3 Satz 1 CoronaSchVO zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuordnen. Im Rahmen dieser zusätzlichen Schutzmaßnahmen weise ich hiermit an, mindestens folgende Maßnahmen anzuordnen:

- Reduzierung der Gruppengröße nach § 1 Absatz 2 Nr. 5 CoronaSchVO von 10 auf 5 Personen;
- Anordnung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den in § 2 Abs. 3 Nr. 1, 1a und 3a CoronaSchVO genannten Fällen auch am Sitz- oder Stehplatz;
- Generelles Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 500 Personen im Außenbereich und 250 Personen in geschlossenen Räumen sowie Begrenzung der zulässigen Teilnehmerzahl auf 20 % der normalen Kapazität des Veranstaltungsortes. Beides gilt nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie von

Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind;

- Festlegung reduzierter Öffnungszeiten gastronomischer Einrichtungen und zeitlich entsprechender Verkaufsverbote für alkoholische Getränke.

Hinweis: Bei Festen nach § 13 Absatz 5 CoronaSchVO ist die Teilnehmerzahl ab einer Inzidenz von 50 am Veranstaltungsort bereits nach § 15a Abs. 3 CoronaSchVO auf 25 Personen begrenzt.

Über die aufgezählten Maßnahmen hinausgehende Schutzmaßnahmen im Einzelfall können auf kommunaler Ebene weiterhin ergriffen werden, wenn dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist (vgl. § 16 Satz 2 CoronaSchVO). Über möglicherweise aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderliche weitergehende Schutzmaßnahmen genereller Art – wie z.B. eine mögliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch im Außenbereich – ist im Verfahren nach § 15a CoronaSchVO zu entscheiden (vgl. § 15a Abs. 2 Satz 2 CoronaSchVO).

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass aus Gründen der verfassungsrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit für die entsprechenden Versammlungen zwar die o.g. Ausnahmen von den festen Teilnehmerbegrenzungen gelten, die Regelungen des § 13 Abs. 3 CoronaSchVO aber strikt zu beachten sind.

Eine Erweiterung der Liste der verbindlich anzuordnenden Maßnahmen bleibt aufgrund des aktuell sehr dynamischen Infektionsgeschehens, der fortlaufenden Auswertung Ihrer Hinweise aus der Praxis und der weiteren fachpolitischen Beratungen ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen